

66. KDV-Novelle (BGBl. Teil II Nr. 350/2019)

Erläuterungen und Verordnungstext

(zum internen Gebrauch unserer Mitgliedsfirmen)

Wien, Dezember 2019



INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1: ⇒ Erläuterungen

(verfasst von Dr. Wilhelm Kast, BMVIT)

Teil 2: ⇒ Verordnungstext

(BGBl. Teil II Nr. 350/2019)

**Teil 1:
Erläuterungen zur 66. KDV-Novelle
verfasst von Dr. Wilhelm Kast/BMVIT**

Die Erläuterungen geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und können daher von der offiziellen Meinung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie abweichen.

66. KDV - Novelle

(BGBl. II Nr. 350/2019)

Allgemeines:

1. Die 66. KDV-Novelle enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

-- Nachdem mit der 37. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 78/2019 die gesetzliche Grundlage für ein Sachbereichskennzeichen für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, geschaffen worden ist, soll dieses Sachbereichskennzeichen nunmehr in der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV) näher ausgeführt werden.

-- In der Anlage 5e findet sich im Kapitel A.2.2. noch der Begriff „Staatswappen“. Das ist nicht mehr korrekt und die richtige Bezeichnung laut Wappengesetz ist „Bundeswappen“. Dieser Begriff ist daher zu ändern.

-- Bei der theoretischen Fahrprüfung wurden im Rahmen der Neufassung der Fragen für die sog. Großklassen die Prüfmodule für die Klassen C1 und C sowie für die Klassen D1 und D zu den Modulen Klasse C bzw. Klasse D zusammengefasst. Daher müssen auch die Vorschriften über die theoretische Ausbildung für die Klassen C1 und D1 geändert werden.

-- Der Ablauf der Mindestschulung in der Fahrschule im Zusammenhang mit Übungsfahrten mit einem privaten Begleiter wird flexibler gestaltet. So können bis zu 2 UE aus dem Teil Perfektionsschulung nach vorne in die Vor- bzw. Grundschulung, die vor Erteilung der Übungsfahrtbewilligung zu absolvieren ist, verschoben werden.

-- Die im Jahr 2015 geschaffene Regelung betreffend Absolvierung von zusätzlichen 2 praktischen Ausbildungsstunden für die Klasse A für Personen ab Vollendung des 39. Lebensjahres war bis Ende 2019 befristet. Diese Befristung wird gestrichen und diese zusätzlichen 2 Unterrichtseinheiten werden somit zur dauernden Standardausbildung für diese Personen.

2. Die 66. KDV-Novelle wurde am 26. November 2019 im BGBl. II Nr. 350/2019 kundgemacht. Einige Änderungen sind mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 27. November 2019 in Kraft getreten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. § 26 Abs. 4 lit. i – „FW“ Kennzeichen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Februar 2020

Übergangsbestimmung: § 69 Abs. 38:

(38) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung BGBl. II Nr. 350/2019 bereits zugelassene Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, dürfen weiterhin das zugewiesene Kennzeichen führen und müssen nicht umgemeldet werden; der Umstieg auf das Sachbereichskennzeichen ist bei aufrechter Zulassung aber jederzeit möglich.

Bemerkungen:

Hier wird in der neuen lit. i die Buchstabenkombination „FW“ für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, festgelegt.

Als Übergangsbestimmung wird vorgesehen, dass die vorhandenen Kennzeichen der Fahrzeuge, die für die Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, weitergeführt werden dürfen und nicht bis zu einem Stichtag umgetauscht werden müssen. Andererseits soll aber ein Wechsel jederzeit möglich sein.

Aufgrund der erforderlichen edv-technischen Adaptierungen im Zulassungs- und Kennzeichenbestellprogramm können die Bestimmungen betreffend das Sachbereichskennzeichen für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, erst mit 1. Februar 2020 in Kraft treten.

2. § 26 Abs. 6 Z 1 – Ausgestaltung des Vormerkzeichens:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Februar 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die bisherige Z 1 wird in lit a bis c aufgeteilt, wobei lit. a der bisherigen Regelung des § 26 Abs. 6 Z 1 erster Satz entspricht und lit. c der bisherigen Regelung des § 26 Abs. 6 Z 1 zweiter und dritter Satz.

Neu ist die Regelung der lit. b betreffend die Ausgestaltung des neuen Vormerkzeichens für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind.

Bei diesen Fahrzeugen ist es sinnvoll eine Zuordnung zu Land bzw. Behörde zu treffen und eine Unterscheidung zwischen Fahrzeugen des jeweiligen Landesverbandes und Fahrzeugen der einzelnen Ortsfeuerwehren zu ermöglichen.

Da eine solche Unterscheidung nur mit Ziffern nicht möglich wäre (zB erste Ziffer für das Land, zweite Ziffer für die Behörde – Problem bei Ländern mit zehn oder mehr Behörden) wird ein System, beginnend mit zwei oder drei Ziffern, gefolgt von einem oder zwei Buchstaben vorgesehen, wobei als Buchstaben die jeweilige Behördenbezeichnungen verwendet werden.

Dadurch ist eine sinnvolle Zuordnung zu Land bzw. Behörde und eine Unterscheidung zwischen Fahrzeugen des jeweiligen Landesverbandes und der einzelnen Ortsfeuerwehren möglich.

3. § 64b Abs. 4 – Zusammenlegung der Ausbildungsmodule C/C1 bzw. D/D1:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Dezember 2019

Übergangsbestimmung: § 70 Abs. 22 Z 2:

„ ... auf die Ausbildung von Personen anzuwenden, die den Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung ab 1. Dezember 2019 eingebracht haben“

Bemerkungen:

Bei der theoretischen Fahrprüfung wurden im Rahmen der Neufassung der Fragen für die sog. Großklassen die Prüfmodule für die Klassen C1 und C sowie für die Klassen D1 und D zu den Modulen Klasse C bzw. Klasse D zusammengefasst. Für die Klasse C1 ist somit das Modul C und für die Klasse D1 das Modul D zu verwenden (§ 1 Abs. 3 FSG-PV idF der 12. Novelle, BGBl. II Nr. 229/2019).

Daher müssen auch die in § 64b Abs. 4 KDV sowie der Anlage 10a vorgesehenen Ausbildungsmodelle für diese Klassen überdacht und neu geregelt werden.

Die bisherigen Vorgaben für die theoretische Ausbildung für die Klasse C1 bzw. D1 können aufgegeben werden, da das von den Vorgaben für die Klasse C bzw. D abgedeckt ist.

Weiters können auch die Vorgaben bei Ausdehnungen von C1 auf C bzw. von D1 auf D entfallen.

Neu geschaffen wird eine Vorgabe für die Ausdehnung von D/D1 auf C/C1, die es bisher noch nicht gab.

Für die Änderung der Vorschriften über die theoretische Ausbildung dieser Klassen spricht auch, dass sowohl C1- als auch D1-Fahrzeuge dem technischen Stand moderner C- bzw. D-Fahrzeuge entsprechen können. Auch im rechtlichen Bereich gibt es nur wenige Bestimmungen, welche nur die großen und nicht auch die mittleren Klassen betreffen würden.

4. § 65b Abs. 3 – flexiblerer Ablauf der Mindestschulung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 27. November 2019

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird eine Anregung aus der Begutachtung aufgegriffen und der Ablauf der Mindestschulung in der Fahrschule im Zusammenhang mit Übungsfahrten mit einem privaten Begleiter flexibler gestaltet. So können bis zu 2 UE aus dem Teil

Perfektionsschulung nach vorne in die Vor- bzw. Grundschulung, die vor Erteilung der Übungsfahrtbewilligung zu absolvieren ist, verschoben werden.

5. § 69 Abs. 38 - Übergangsregelung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen:

siehe zu Z 1

6. § 70 Abs. 17 – Entfall der Befristung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 27. November 2019

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die im Jahr 2015 geschaffene Regelung betreffend Absolvierung von zusätzlichen 2 praktischen Ausbildungsstunden für die Klasse A für Personen ab Vollendung des 39. Lebensjahres war bis Ende 2019 befristet. Diese Befristung war in § 70 Abs. 17 zweiter Satz geregelt.

Die durchgeführte Evaluierung empfiehlt die Beibehaltung dieses Zusatzmoduls.

Diese Befristung wird daher gestrichen und diese zusätzlichen 2 Unterrichtseinheiten werden somit zur dauernden Standardausbildung für diese Personen.

7. § 70 Abs. 22 - Inkrafttreten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen:

Hier wird das Inkrafttreten festgelegt.

Die genauen Inkrafttretenstermine werden bei den jeweils zutreffenden Punkten berücksichtigt.

8. Anlage 5e - Bundeswappen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 27. November 2019

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Richtigstellung. In der Anlage 5e findet sich im Kapitel A.2.2. noch der Begriff „Staatswappen“. Das ist nicht mehr korrekt und die richtige Bezeichnung laut Wappengesetz ist „Bundeswappen“. Dieser Begriff ist daher zu ändern.

9. bis 15. Anlage 10a – Zusammenfassung der Ausbildungsmodule C/C1 bzw. D/D1:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Dezember 2019

Übergangsbestimmung: § 70 Abs. 22 Z 2:

„ ... auf die Ausbildung von Personen anzuwenden, die den Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung ab 1. Dezember 2019 eingebracht haben“

Bemerkungen:

Wie in § 64b Abs. 4 muss die Zusammenfassung der Ausbildungsmodelle für die theoretische Ausbildung für die Klassen C1 und C zu C sowie D1 und D zu D auch in der Anlage 10a berücksichtigt werden. Auch in der Anlage 10a entfallen die bisherigen Vorgaben für die theoretische Ausbildung für die Klasse C1 bzw. D1, da das von den Vorgaben für die Klasse C bzw. D abgedeckt ist.

Weiters können auch die Vorgaben bei Ausdehnungen von C1 auf C bzw. von D1 auf D entfallen.

Neu geschaffen wird das Kapitel 6 betreffend die Lehrinhalte für die Ausdehnung von D/D1 auf C/C1, die es bisher noch nicht gab.

Teil 2:
Verordnungstext
(BGBl. Teil II Nr. 350/2019)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 26. November 2019

Teil II

350. Verordnung: 66. Novelle zur KDV 1967

350. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (66. Novelle zur KDV 1967)

Aufgrund des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 104/2019, wird verordnet:

Die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 172/2019, wird wie folgt geändert.

1. In § 26 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der lit. h durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. i angefügt:

„i) für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, FW.“

2. § 26 Abs. 6 Z 1 lautet:

„1. Die Vormerkzeichen der unter

- a) Abs. 2 bis 4, ausgenommen Abs. 4 lit. i, fallenden Fahrzeuge, dürfen nur Ziffern enthalten;
- b) Abs. 4 lit. i fallenden Fahrzeuge müssen mit zwei oder drei Ziffern beginnen und es folgen ein oder zwei Buchstaben, die der Bezeichnung der Behörde im Sinne der Anlage 5d entsprechen müssen, in deren Sprengel das Fahrzeug zugelassen ist;
- c) Abs. 5 fallenden Fahrzeuge dürfen außer Ziffern auch Buchstaben enthalten. Sie müssen aber jedenfalls mit einer Ziffer beginnen und dürfen alle Ziffern und alle Buchstaben nur in geschlossenen Blöcken enthalten; das Verwenden von Buchstaben abwechselnd mit Ziffern ist unzulässig.“

3. In § 64b Abs. 4 werden im Tabellenteil die Z 4 bis 13 durch folgende Z 4 bis 9 ersetzt und es wird der folgende Satz angefügt:

„4. Klasse C/C1 (Ausdehnung von B).....	10 UE,
5. Klasse C/C1 (Ausdehnung von D/D1).....	4 UE,
6. Klasse CE/C1E, DE/D1E.....	6 UE,
7. Klasse D/D1 (Ausdehnung von B).....	12 UE,
8. Klasse D/D1 (Ausdehnung von C/C1).....	4 UE,
9. Klasse F	4 UE

Im Falle der Ausdehnung der Lenkberechtigung der Klasse C1 auf die Klasse C oder der Klasse D1 auf D ist keine theoretische Ausbildung zu absolvieren.“

4. In § 65b Abs. 3 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Perfektionsschulung gemäß Z 4 kann um bis zu zwei 2 UE zugunsten der in Z 1 und 2 genannten Schulungen verkürzt werden, sofern die Dauer der gesamten praktischen Schulung gemäß Z 1, 2 und 4 nicht weniger als zehn Unterrichtseinheiten beträgt.“

5. § 69 wird folgender Abs. 38 angefügt:

„(38) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung BGBl. II Nr. 350/2019 bereits zugelassene Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, dürfen weiterhin das zugewiesene Kennzeichen führen und müssen nicht umgemeldet werden; der Umstieg auf das Sachbereichskennzeichen ist bei aufrechter Zulassung aber jederzeit möglich.“

6. In § 70 Abs. 17 entfällt der zweite Satz.

7. § 70 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) Die Änderungen durch die Verordnung, BGBl. II Nr. 350/2019 treten wie folgt in Kraft:

1. § 65b Abs. 3 und Anlage 5e jeweils in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. II Nr. 350/2019 mit Ablauf des Tages der Kundmachung der genannten Verordnung;
2. § 64b Abs. 4 und Anlage 10a jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 350/2019 mit 1. Dezember 2019 und sind auf die Ausbildung von Personen anzuwenden, die den Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung ab 1. Dezember 2019 eingebracht haben;
3. § 26 Abs. 4 lit. i und § 26 Abs. 6 Z 1 jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2019 mit 1. Februar 2020.“

8. In der Anlage 5e wird im Kapitel A.2.2. das Wort „Staatswappen“ ersetzt durch das Wort „Bundeswappen“.

9. In der Anlage 10a werden im Inhaltsverzeichnis die Kapitel 5 bis 13 durch folgende Kapitel 5 bis 10 ersetzt:

„Kapitel 5:	Theoretische Lehrinhalte Klasse C/C1 (Ausdehnung von B)
Kapitel 6:	Theoretische Lehrinhalte Klasse C/C1 (Ausdehnung von D/D1)
Kapitel 7:	Theoretische Lehrinhalte Klassen CE, C1E, DE und D1E
Kapitel 8:	Theoretische Lehrinhalte Klasse D/D1 (Ausdehnung von B)
Kapitel 9:	Theoretische Lehrinhalte Klasse D/D1 (Ausdehnung von C/C1)
Kapitel 10:	Theoretische Lehrinhalte Klasse F“

10. In der Anlage 10a entfällt das bisherige Kapitel 5 samt Überschrift; das bisherige Kapitel 6 erhält die Überschrift:

„5. Theoretische Lehrinhalte für die Klassen C/C1 (Ausdehnung von B; 10 Unterrichtseinheiten)“

11. In der Anlage 10a lautet Kapitel 6 samt Überschrift:

„6. Theoretische Lehrinhalte Klasse C/C1 (Ausdehnung von D/D1; 4 Unterrichtseinheiten):

Ab-schnitt	Lehrinhalt
1	Gesetzliche Vorschriften Lenkberechtigung für die Klasse C und C1 Bauart und Ausrüstung der Kfz und Anhänger, Pflichten des Zulassungsbesitzers, Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers Wahl der Fahrgeschwindigkeit, Abstände beim Hintereinanderfahren, Besondere Fahrverbote, Verhalten bei Eisenbahnkreuzungen, Besondere Bestimmungen für den ruhenden Verkehr. Besondere Transporte Sondervorschriften für bestimmte Fahrzeuge (inkl. Zugmaschinen) Arbeitszeiten, Lenkzeiten, Ruhezeiten, Handhabung von Schaublatt und Kontrollgerät Ziehen von Anhängern
2	Technische Bauteile von Lastkraftfahrzeugen, Sattelkraftfahrzeugen und Anhängern Motor, Kraftstoffanlage, Auspuff, Kühlung, Schmierung; Kraftübertragung; Rahmen und Aufbauten; Fahrwerk; Bremsanlagen Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen Elektrische Anlage und Kontrolleinrichtungen
3	Fahrphysik und Ladetechnik Kraftschluss, Fahrwiderstände, Achslasten und Achslaständerungen, Fahrstabilität. Beladung, Ladungssicherung.
4	Ökologischer und ökonomischer Betrieb Ausstattung, Technischer Zustand, Bedienung und Fahrweise“

12. In der Anlage 10a entfällt das bisherige Kapitel 7 samt Überschrift und das bisherige Kapitel 8 samt Überschrift wird als Kapitel 7 bezeichnet.

13. In Anlage 10a entfällt das bisherige Kapitel 9 samt Überschrift; das bisherige Kapitel 10 erhält die Überschrift:

„8. Theoretische Lehrinhalte für die Klassen D/D1 (Ausdehnung von B; 12 Unterrichtseinheiten)“

14. In Anlage 10a erhält das bisherige Kapitel 11 die Überschrift:

„9. Theoretische Lehrinhalte für die Klassen D/D1 (Ausdehnung von C/C1; 4 Unterrichtseinheiten)“

15. In der Anlage 10a entfällt das bisherige Kapitel 12 samt Überschrift und das bisherige Kapitel 13 samt Überschrift wird als Kapitel 10 bezeichnet.

Reichhardt